

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1942.

(Vom 26. Februar 1943.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1942 gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

Das verflossene Jahr hat in der Zusammensetzung des Gerichtes erhebliche Änderungen gebracht. Am 15. Mai 1942 ist Herr Bundesrichter Josef Andermatt gestorben. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 11. Juni Herrn Dr. Franz Fässler, Bundesgerichtsschreiber. Im Dezember sind sodann ausgeschieden die Herren Bundesrichter Emil Kirchofer, Robert Fazy, Léon Robert, Friedrich Studer und Jean Rossel. An ihrer Stelle wurden am 17. Dezember 1942 gewählt die Herren Albert Rais, Rechtsanwalt in La Chaux-de-Fonds, Paul Logoz, Universitätsprofessor in Genf, Dr. jur. Albert Comment, Obergerichter in Bern, Dr. jur. Eduard Arnold, Rechtsanwalt in Luzern, und Dr. jur. Fritz Häberlin, Obergerichtspräsident in Frauenfeld.

Als Ersatzmänner wurden an Stelle der ins Bundesgericht gewählten Herren Dr. Comment und Dr. Häberlin gewählt die Herren Pierre Ceppi, Obergerichter in Bern, und Dr. jur. Hans Bachmann, Obergerichter in Luzern.

Am 21. Dezember hat das Bundesgericht seine Abteilungen und Kammern für die Jahre 1943 und 1944 neu bestellt. Zum Vorsitzenden der 1. Zivilabteilung wurde gewählt Herr Bundesrichter Plinio Bolla, Vizepräsident des Bundesgerichts, zum Vorsitzenden der 2. Zivilabteilung Herr Bundesrichter Hablützel.

Die eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche und die italienische Schweiz, die Herren Dr. Fr. Rickenbacher, Staatsanwalt in

Goldau, und Gaspare Gatti, Kantonsrichter in Dongio, sind auf Ende des Jahres 1942 zurückgetreten. An ihrer Stelle hat das Bundesgericht am 21. Dezember die bisherigen Ersatzmänner, die Herren Dr. Paul Gsell, Staatsanwalt in Frauenfeld, und Dr. Mario Agustoni, Rechtsanwalt in Bellinzona, gewählt. Als neue Ersatzmänner wurden bezeichnet die Herren Otto Gloor, Bezirksanwalt in Zürich, und Dr. Gian Carlo Tarchini, Untersuchungsrichter in Lugano.

Ebenfalls zurückgetreten sind die beiden Ersatzmänner des Untersuchungsrichters für die romanische Schweiz, die Herren C. E. Rathgeb, Universitätsprofessor in Lausanne, und Maurice de Torrenté, Rechtsanwalt in Sitten. An ihrer Stelle wurden gewählt die Herren Marcel Caprez, Gerichtspräsident in Payerne, und Roger Pochon, Gerichtspräsident in Romont.

Die Zahl der Geschäfte ist im Berichtsjahr weiter angestiegen, und zwar um 215 Fälle, indem 1877 Neueingänge zu verzeichnen waren gegenüber 1662 im Jahre 1941. Proportional den grössten Zuwachs wiesen infolge des Inkrafttretens des schweizerischen Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 1942 die Strafsachen auf, deren Zahl von 68 im Vorjahr um 88 auf 156 anstieg. Ebenfalls eine starke Vermehrung erfuhren die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die sich von 166 um 69 auf 235 vermehrten. An der Vermehrung der Geschäftszahl beteiligt ist schliesslich noch die staatsrechtliche Abteilung, deren Geschäfte um 127 Fälle anstiegen. Vermindert haben sich die Zivilsachen um 4, die Schuldbetreibungssachen um 60 und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit um 5 Fälle. Erledigt wurden 1840 Geschäfte gegenüber 1632 im Vorjahr. Die Übertragungen auf das neue Jahr sind von 288 Fällen auf 325 angestiegen.

Trotz militärdienstlicher Abwesenheit mehrerer Gerichtsmitglieder konnte die Mehrarbeit ohne Beizug der Ersatzmänner des Bundesgerichtes bewältigt werden dank gegenseitiger Aushilfe unter den Abteilungen und dank den durch den Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1941 getroffenen Änderungen der Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere die Herabsetzung der Spruchkammern von 7 auf 5 Mitglieder und die Vereinfachung des Verfahrens bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Berufungen und Beschwerden.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts des Bundesgerichts für das Jahr 1941 ist im Nationalrat an den Gerichtsmitgliedern wegen ihrer Mitwirkung in Schiedsgerichten und Erstattung von Gutachten Kritik geübt worden. Die Delegation des Gerichts, die mit der Geschäftsprüfungskommission und hernach mit einem Ausschuss derselben in Verhandlungen getreten ist, hat ohne weiteres nachzuweisen vermocht, dass die erwähnte Tätigkeit der Bundesrichter sich immer in den vom Gesetz gezogenen Schranken hielt und dass die über ihr Ausmass und ihre Honorierung gehegten Vorstellungen weit über die Tatsachen hinausgingen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat es für geboten erachtet, die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1924 über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versiche-

ungsgerichts (A. S. 40, 494) auf dem Wege der Auslegung näher zu umschreiben. Das Bundesgericht hat der Kommission seine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis gebracht.

Zahl der Sitzungen pro 1942

Plenum	3
I. Zivilabteilung	49
II. Zivilabteilung	36
Staatsrechtliche Abteilung	36
Verwaltungsrechtliche Kammer	12
Kammer für Beamtensachen	8
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	5
Anklagekammer	2
Bundesstrafgericht	3
Kassationshof	21
	<hr/>
	Total 175

Statistik über die Erledigungen von 1888 bis 1942

Natur der Streitsache	1938			1939			1940			1941			1942			Auf 1943 übertragen
	Von 1937 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1938 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1939 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1940 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1941 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen kantonomaler Gerichte	15	17	17	15	11	9	17	8	12	13	12	15	10	10	12	8
2. Berufungen gegen Urteile	75	495	477	93	366	419	40	358	333	65	369	371	63	369	379	53
3. Zivilrechtl. Beschwerden	7	65	63	9	46	53	2	44	43	3	49	45	7	49	53	3
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	2	26	26	2	9	10	1	13	10	4	12	14	2	13	13	2
5. Rekurse in Expropriationsachen	12	36	13	35	34	41	28	9	33	4	6	8	2	3	2	3
<i>II. Strafsachen</i>	33	127	138	22	86	92	16	89	92	13	68	71	10	156	150	16
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	183	838	880	141	738	736	143	628	649	122	647	642	127	774	748	153
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	35	126	137	24	102	99	27	97	96	28	166	150	44	235	211	68
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	8	353	357	4	306	304	6	263	268	1	301	294	8	253	252	9
<i>b. Hotel- und Sicherheitspfandschätzungen</i>	1	7	6	2	7	9	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—
<i>c. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banken-Sanierungen</i>	8	15	15	8	5	9	4	12	12	4	25	16	13	13	18	8
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbank.</i>	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	7	6	2	2	2	2
Total	379	2105	2129	355	1710	1781	284	1580	1556	258	1662	1632	288	1877	1840	325

B. Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1942 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1941 Übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1943 Übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG)	10	10	20	12	8
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	63	369	432	379	53
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . . .	7	49	56	53	3
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . .	2	13	15	13	2
5. Rekurse in Expropriations- sachen	2	3	5	2	3
Total	84	444	528	459	69

Von den Berufungen wurden 207 abgewiesen, 53 ganz oder teilweise gutgeheissen, 66 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 39 wurde nicht eingetreten und 14 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Von den auf 1943 übertragenen 53 Berufungen sind 31 in den Monaten November und Dezember eingegangen.

II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 26 Fällen (wovon 3 aus den Vorjahren) zu befassen, nämlich:

- 4 Anklagen der schweizerischen Bundesanwaltschaft betreffend Widerhandlung gegen den Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft; wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 6. August 1940 und 26. November 1940 betreffend die kommunistische und anarchistische Tätigkeit in der Schweiz und die Auflösung der kommunistischen Partei sowie wegen Widerhandlung gegen das Unabhängigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1936; den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und das Sicherheitsgesetz vom 21. Juni 1935; wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte und Freiheitsberaubung (Art. 285, Ziffer 2, und Art. 182 StGB); zwei dieser Anklagen wurden zugelassen, die zwei andern Geschäfte wurden auf das Jahr 1943 übertragen.

- 17 Gerichtsstandsstreitigkeiten: 7 Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden zweier Kantone (Art. 264 BStrP); in 9 Fällen handelte es sich um Festsetzung des Gerichtsstandes auf Begehren einer Partei und in einem Falle auf Begehren einer Behörde gegenüber einer Partei. 1 Begehren wurde als gegenstandslos abgeschrieben und 1 Geschäft blieb unerledigt.
- 1 Beschwerde gegen den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz wegen Verweigerung der Haftentlassung; auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten.
- 1 Beschwerde gegen die schweizerische Bundesanwaltschaft wegen Verweigerung der Einsicht in die Akten eines eingestellten Ermittlungsverfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend den Schutz der Demokratie; auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten.
- 2 Entschädigungsbegehren von Beschuldigten nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens; beide wurden abgewiesen.
- 1 Streitigkeit zwischen Kantonen wegen Verweigerung der Rechtshilfe; das Begehren wurde abgewiesen.

b. Das Bundesstrafgericht hat den ihm von der Anklagekammer überwiesenen Straffall (Vincent Coba und Konsorten) in einer viertägigen Sitzung erledigt. Von den elf Angeklagten wurden sieben verurteilt, und zwar einer zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren, 5 zu Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr und eine Angeklagte zu einer Busse von Fr. 200; gegenüber einem Angeklagten wurde die Strafverfolgung eingestellt, während drei freigesprochen wurden. Bei zwei zu Gefängnisstrafen Verurteilten wurde der bedingte Strafvollzug gewährt, unter Auferlegung von fünfjährigen Probezeiten. Ferner wurden gegenüber vier Angeklagten Nebenstrafen (Verlust des Aktivbürgerrechts oder Landesverweisung) ausgefällt.

Der dem Bundesstrafgericht ebenfalls überwiesene Straffall Karl Hofmaier und Konsorten wurde auf das Jahr 1943 übertragen.

In drei Fällen hatte das Bundesstrafgericht sich mit Gesuchen betreffend Festsetzung einer Gesamtstrafe (Art. 336, lit. c, StGB) zu befassen. Alle drei Gesuche wurden erledigt, wovon eines durch Nichteintreten.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 166 (im Vorjahr 81), wovon 10 aus dem Jahre 1941.

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde	23	
» Abweisung der Beschwerde	63	
» Nichteintreten auf die Beschwerde	58	
» Rückzug der Beschwerde	7	
		— 151
Unerledigt blieben		15
		<u>166</u>

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1942 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1943 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG)	—	4	4	3	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	2	2	4	2	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	122	745	867	722	145
4. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	1	1	2	2	—
5. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 180 ⁴ OG)	1	1	2	2	—
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	—	3	3	2	1
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	2	2	1	1
8. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	14	15	13	2
9. Beschwerden gegen Kriegswirtschaftsgerichte (Art. 25 VO II)	—	2	2	1	1
	127	774	901	748	153

Von den auf 1943 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1934 und fünf aus dem Jahre 1941. Die übrigen Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 80 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 3 obiger Tabelle) sind 148 durch Nichteintreten, 74 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 368 durch Abweisung erledigt worden; 132 sind zurückgezogen worden oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Eine Einsprache betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht (Ziff. 4) wurde gutgeheissen und auf eine weitere wurde nicht eingetreten.

Eine Einsprache gegen die Auslieferung an das Ausland wurde zurückgezogen und eine weitere ist noch pendent.

In 318 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streitiges, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden sieben Rekurrenten bzw. Anwälten Ordnungsbussen auferlegt und zwei Anwälten ein Verweis erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 199 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

13 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1942 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erlедigt	Auf 1943 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG)</i>	25	168	193	143	50
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. Patent- und Markenrecht	—	8	8	7	1
b. Handelsregister	—	9	9	9	—
c. Grundbuch	1	1	2	2	—
d. Zivilstand	—	2	2	1	1
e. Viehverpfändung	—	—	—	—	—
2. <i>Fabrik- und Gewerbeswesen</i>	—	9	9	5	4
3. <i>Unfallversicherung</i>	—	1	1	1	—
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG)	3	9	12	9	3
b. aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)	1	5	6	2	4
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG)</i>	12	19	31	28	3
<i>V. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 18 e VDG)</i>	1	2	3	1	2
<i>VI. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG).</i>	1	2	3	3	—
Total	44	235	279	211	68

Von den 279 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	10
Rückzug oder Vergleich	48
Gutheissung	43
Abweisung	110

211

Übertragen auf 1943

68

Die übertragenen Geschäfte stammen alle aus dem Berichtsjahre (davon 45 aus den Monaten November und Dezember).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden und Rekurse betrug 261 (41 weniger als im Vorjahr); davon wurden 8 Fälle vom Vorjahr übernommen. Erledigt wurden 252, so dass 9 Fälle auf das Jahr 1943 übertragen werden mussten. Die Erledigung erfolgte :

durch Nichteintreten	in	22	Fällen
» Rückzug oder Gegenstandsloswerden	»	3	»
» ganze oder teilweise Guttheissung	»	66	»
» Abweisung	»	161	»
	Total	<u>252</u>	Fälle

Aus den an kantonale Behörden erteilten Bescheiden ist zu erwähnen:

Das revidierte Bürgschaftsrecht (Art. 493 OR), in Kraft seit 1. Juli 1942, verlangt für die Bürgschaftserklärung einer natürlichen Person in der Regel öffentliche Beurkundung. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz wies in einer Eingabe darauf hin, dass das Steigerungsverfahren eine Hemmung erfährt, wenn bei Stundung des Steigerungspreises gegen Bürgschaft für deren Beurkundung eine besondere Urkundsperson beigezogen werden muss; es möge geprüft werden, ob nicht mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde der Betreibungs- oder Konkursbeamte selbst die Bürgschaft beurkunden könne. Die Kammer verneinte dies: Die Beurkundung zivilrechtlicher Geschäfte wie einer Bürgschaft gehört nicht zu den Obliegenheiten der Betreibungs- und Konkursbeamten. Sie kann ihnen auch nicht durch die kantonale Aufsichtsbehörde zur Aufgabe gemacht werden. Massgebend für die Beurkundung von Bürgschaften ist die kantonale Gesetzgebung des Ortes der Beurkundung. Nur diese Gesetzgebung kann allenfalls im Steigerungsverfahren der Zwangsvollstreckung den Betreibungs- bzw. Konkursbeamten zur Beurkundung einer Bürgschaft für den Steigerungspreis berechtigt erklären, und ihr allein steht auch zu, zu entscheiden, ob eine solche Erleichterung sich rechtfertige und den Zweck der öffentlichen Beurkundung nicht beeinträchtige.

Bei der Inspektion eines Konkursamtes wurden zahlreiche Verstösse gegen Verfahrensvorschriften festgestellt. Gerade diese Verstösse zeigen, wie sehr die Verfahrensvorschriften dazu dienen, die möglichst reibungslose Erreichung des materiellen Konkurszweckes zu erleichtern, ja teilweise erst zu ermöglichen. Insbesondere sind der Gemeinschuldner wie auch alle, die mit ihm in neue Geschäftsbeziehungen treten wollen, an einer beförderlichen Beendigung des Konkurses interessiert. Es geht daher nicht an, dass das Konkursamt, ohne

auch nur bei der Aufsichtsbehörde um Verlängerung der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einzukommen, nach Einreichung des Schlussberichtes an das Konkursgericht die Hände in den Schoss legt, statt nach Verlauf einiger Zeit durch Rückfrage, nötigenfalls wiederholt, darauf zu dringen, dass der Schluss ausgesprochen werde, damit es ihn bekanntmachen könne. Ferner war im Inspektionsbericht hinzuweisen einerseits auf die Unerlässlichkeit einer einwandfreien Lastenbereinigung vor der Liegenschaftssteigerung und anderseits auf die Unzulässigkeit und die Folgen einer vorzeitigen Verteilung des Barerlöses und Ausstellung von Verlustscheinen vor Eintritt der Rechtskraft der Verteilungsliste.

Im übrigen sei auf die in BGE 68 III 8, 174 und 177 abgedruckten Bescheide hingewiesen.

Eisenbahn-, Hotel- und Gemeindesanierungen: Im Berichtsjahre waren 25 Gesuche (wovon 12 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig, und zwar

- 13 Gesuche von Eisenbahn- bzw. Schifffahrtsunternehmungen,
- 11 Gesuche von Hotelunternehmungen,
- 1 Gesuch von einer Gemeinde.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 7 Eisenbahn- und 5 Hotelunternehmungen wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. 2 Gesuche wurden abgewiesen und 3 Gesuche wurden zurückgezogen. 8 schwebende Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

Ein gegen eine Eisenbahngesellschaft gerichtetes Zwangsliquidationsbegehren wurde als gegenstandslos abgeschrieben.

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Kreis I: Von 7 Geschäften (4 SBB, 1 Kraftwerk, 1 Starkstromleitung, 1 Schiessplatz) wurden 2 erledigt.

Kreis II: Von 7 Geschäften (6 Kraftwerke, 1 militärische Anlage) wurden 3 erledigt.

Kreis III: Von 7 Geschäften (1 SBB, 4 Starkstromleitungen, 1 militärische Anlage, 1 Luftschutzbaute) wurden 5 erledigt.

Kreis IV: Von 4 Geschäften (1 SBB, 1 Kraftwerk, 1 militärische Anlage, 1 Luftschutzbaute) wurden 2 erledigt.

Kreis V: Von 11 Geschäften (1 SBB, 1 PTT, 2 Kraftwerke, 1 Starkstromleitung, 4 militärische Anlagen, 1 Luftschutzbaute, 1 Schießstand) wurden 3 erledigt.

Kreis VI: Von 4 Geschäften (1 Kraftwerk, 1 Elektrizitätswerk, 1 elektrische Leitung, 1 Strassenbahn) wurden 2 erledigt.

Kreis VII: Von 7 Geschäften (4 Kraftwerke, 2 militärische Anlagen, 1 Schießstand) wurden 3 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 26. Februar 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Steiner.

Der Gerichtsschreiber:

Welti.

